Nichtamtlicher Teil

Aufsatz 1

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Umsetzung in Niedersachsen ab 2026

Das Land Niedersachsen setzt seit vielen Jahren erfolgreich auf den Aus- und Aufbau des Ganztagsschulsystems. Jährlich kommen landesweit knapp 30 bis 35 Schulen hinzu, die sich auf den Weg zur Ganztagsschule machen und somit einen guten Lern- und Lebensort für die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler schaffen.

Der Bundestag hat die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. So haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den Folgejahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Demnach hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Insofern haben das Land und die kommunalen Spitzenverbände als Vertretung der Schulträger begonnen, den Rahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs miteinander zu klären und konkrete Umsetzungsschritte zu klären. Hierzu gibt es stetigen Austausch, um etwaige offene Fragen schnellstmöglich im Zuge der Umsetzung zu klären. Dieser zeitlich anspruchsvolle Prozess wird zu Beginn vor Ort nicht überall direkt so gelingen, wie es alle Beteiligten anstreben. Insofern werden neben den Zielvorgaben für den Einstieg auch pragmatische Lösungen vor Ort ermöglicht, damit z.B. Bauzeiten oder auch der Fachkräftemangel die Umsetzung des Rechtsanspruchs nicht übermäßig verzögern.

Rund 70 % aller Schulen arbeiten bereits im Ganztag

In Niedersachsen werden im aktuellen Schuljahr bereits rund 70 % aller öffentlichen allgemein bildenden Grundschulen als Ganztagsschule geführt. Der Ausbaustand ist dabei in der Fläche genau so unterschiedlich wie die konkrete Ausgestaltung vor Ort.

Rahmenbedingungen

- Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 4 SGB VIII
- Adressat: Öffentl. Träger der Jugendhilfe
- Umsetzung: aufsteigend mit dem 1. Jahrgang ab dem Schuljahr 2026/2027
- Anspruchsumfang: 40 Std./Woche bzw. jeweils 8 Std. an 5 Werktagen

Diese komfortable Ausgangssituation gilt es zu nutzen, denn insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern kann hier auf ein für alle Beteiligten etabliertes System aufgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden, die schwerpunktmäßige Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die Ganztagsgrundschulen anzubieten. Die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule wird durch den Schulträger entschieden. Inwiefern Tageseinrichtungen wie bspw. Horte als Alternative oder Ergänzung zur Verfügung stehen, bestimmen die Kommunen eigenverantwortlich. Seitens des Landes wird es keine Verpflichtung zur Einrichtung von Ganztagsschulen oder zur Abschaffung von Tageseinrichtungen wie bspw. Horten geben. Entscheidend ist, den Rechtsanspruch vor Ort bedarfsgerecht zu erfüllen. Das Bundesgesetz erlaubt hier beispielsweise auch, Schwerpunktgrundschulen vorzuhalten. Insofern ist es immer eine Frage, was vor Ort Sinn macht.

Wenn man mit der Einrichtung einer Ganztagsschule beginnt, stellen sich oft viele Fragen. Das Land hält deshalb für die beteiligten Akteurinnen und Akteure nach Bedarf vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote in den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) vor. Die Fachteams Schulbauberatung der RLSB unterstützen die Schulen und Schulträger auch bei der Planung von Neu- und Umbauten. Sowohl die Beraterinnen und Berater der Fachberatung Unterrichtsqualität, der Schulentwicklungsberatung als auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen bei der Entwicklung eines Raumnutzungskonzeptes. Grundlage dafür ist die pädagogisch-didaktische Konzeption der Schule.

Chancen und Potenziale der Ganztagsschule

Ein größerer pädagogischer Handlungsspielraum bildet den Grundstein für den Erfolg von Ganztagsschulen. Damit gibt das Land einer größeren Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler einen weiteren Vorschub. Zugleich birgt die Ganztagsschule ein erhebliches Potenzial zur Weiterentwicklung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus eröffnet sie, ausgehend von vielfältigen Lernanlässen und der Partizipation der Schülerinnen und Schüler, die Möglichkeit zur Stärkung des Umgangs mit Heterogenität und Vielfalt. In den zurückliegenden Jahren hat sich zudem immer wieder gezeigt, dass die Einrichtung von Ganztagsschulen einen entscheidenden Standortvorteil darstellt.

Umsetzung in Niedersachsen als schrittweiser Prozess

Die eigenverantwortliche Organisation und Ausgestaltung des ganztägigen Schulalltags durch die Schulen vor Ort ist im Flächenland Niedersachsen ein Gewinn für alle Beteiligten. Auch zukünftig wird es seitens des Landes keine Einschränkungen

im Hinblick auf etablierte Prozesse und Konzepte geben. Derzeitige Ganztagsschulangebote können selbstverständlich auch weiterhin in bewährter Form bestehen bleiben, die jetzige Praxis bleibt erhalten und wird auf die Zeiten des Rechtsanspruchs angepasst – um den Rechtsanspruch im Umfang von jeweils acht Stunden an fünf Werktagen pro Woche erfüllen zu können, bedarf es hier vor Ort somit ggf. einer Ausweitung der Zeiten und Angebote. Hierbei bietet das Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) neben den oben aufgeführten Angeboten der RLSB u. a. Möglichkeiten zur Evaluation und Weiterentwicklung der Ganztagsangebote.

In diesem Zusammenhang wird das Land den Schulen weiterhin die personellen bzw. finanziellen Ressourcen auf der Grundlage der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entsprechend zur Verfügung stellen und auf die Betreuungszeiten des Rechtsanspruchs ausweiten. Hierfür werden in der finalen Ausbaustufe mindestens 258 Mio. Euro zusätzlich aufgewendet.

Dabei erhalten die Schulen auch weiterhin die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen Stunden ganz oder teilweise in ein Budget umzuwandeln und so den Einsatz von pädagogischen Fachkräften oder von Kooperationspartnerinnen und -partnern im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten in der Ganztagsschule zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Bedarfsorientiert besteht angesichts des Fachkräftemangels und flexibler Lösungen vor Ort die Möglichkeit der weitreichenden Kapitalisierung von Lehrkräftestunden.

Bestehende Strukturen erfolgreich nutzen

- Kapitalisierung von Lehrkräftestunden
- Etablierte Kooperationen weiterführen
- Bewährte Projekte fortsetzen
- Kommunale Angebote als Ergänzung

Auch zukünftig wird das Land keine Vorgaben im Hinblick auf zusätzliche Angebote wie bspw. eine Früh- und/oder Spätbetreuung durch den Schulträger machen. Über die Zeiten der Ganztagsschule hinausgehende, ergänzende kommunale Angebote können in bewährter Form fortgeführt werden.

Die Novellierung des Runderlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ wird in diesem Zusammenhang zum Anlass genommen, bestimmte pädagogische Schwerpunkte zu vertiefen und schulorganisatorische Rahmenbedingungen zu optimieren. Hier hat sich deutlich gezeigt, dass die bekannten und bereits langjährig etablierten Qualitätsmerkmale nach wie vor eine fundierte Basis für die Ausgestaltung der Ganztagsschule in Niedersachsen bilden. Der überarbeitete Runderlass soll zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft treten und ergänzt werden um Handreichungen, die den Schulen praxisnahe Handlungsempfehlungen geben sollen. Damit wollen wir einen Vorlauf für die Umsetzung ab dem Jahr 2026 bieten.

Novellierung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“

- Bekannte Qualitätsmerkmale als Basis
- Größtmögliche Flexibilität schaffen, um moderne Bildungsansprüche zu berücksichtigen
- Bewährtes Antrags- und Genehmigungsverfahren fortführen

Einige Ergänzungen werden die bestehenden und etablierten Möglichkeiten erweitern. So soll den Schulen zukünftig an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot eine flexiblere Gestaltung der Abholzeiten erlasskonform ermöglicht werden. Damit wird dem Wunsch vieler Schulleitungen, Eltern und Erziehungsberechtigter Rechnung getragen und zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt.

Die Einrichtung einer Ganztagsschule erfordert – insbesondere zu Beginn – ein hohes Maß an Organisation, Koordination und Mehraufwand. Der Aufbau und die Implementierung von Abläufen und Strukturen in den neuen Schulalltag stellen die Schule dabei oft vor eine Herausforderung. Auch in diesem Zusammenhang stellen die RLSB mit den Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe Ganztag kompetente und fundierte Beratungs- und Unterstützungsangebote bereit.

Aus Sicht des Landes umfasst die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nicht die Verantwortung der Schulen für die Ferienbetreuung. Sie wird deshalb nicht in der Verantwortung der Ganztagsgrundschule angeboten, sondern liegt in der Verantwortung der Kommunen. Allerdings wird die bewährte Kooperation mit dem Schulträger auch hier fortgeführt: Vor Ort haben die Grundschulen bereits heute mit großem Engagement und in Absprache mit den Schulträgern die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zu den Ferienangeboten unterstützt. Diese etablierte Praxis, z. B. der Aushang von Hinweisen auf die Ferienangebote und die Unterstützung bei der Eintragung in die Anmeldelisten, soll auch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs an allen Grundschulen fortgeführt werden. Zudem ist angedacht, dass die Ganztagskooperationspartner der Schulen in Form von trilateralen Verträgen ebenso für die Kommunen das Ferienbetreuungsangebot anbieten, um personelle Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Auch das Schulgebäude, welches dem Schulträger gehört, kann in Ferienzeiten genutzt werden, allerdings ohne das Schulpersonal hierfür in die Verantwortung zu nehmen.

Herausforderungen und Ausblick

Mit dem Umsetzungsprozess des Rechtsanspruchs gehen selbstverständlich auch zusätzliche Herausforderungen einher. Daher werden nun bspw. die Gewinnung sowie die Qualifizierung von bereits vorhandenen, aber auch neuen Fachkräften verstärkt in den Fokus rücken. Entsprechende Gespräche laufen parallel mit den Trägern der Angebote, um die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung vorzubereiten.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter bedarf der Schaffung kreativer Übergangsregelungen und die Entwicklung gangbarer Möglichkeiten und Wege. Nur durch eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit können gute Bedingungen für die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, insofern werden wir mit den kommunalen Spitzenverbänden ebenso wie mit den Verbänden eng im Austausch sein. Die Regionalen Landesämter werden entsprechende Ideen, Herausforderungen und Impulse ebenso aufnehmen und die Umsetzung entsprechend mit dem Kultusministerium begleiten.

Beratung & Unterstützung

Die RLSB stehen den niedersächsischen Schulträgern und Schulen sowie Erziehungsberechtigten beratend und unterstützend zur Verfügung. Einen Überblick über das vielfältige Angebot gibt es hier:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung

FAQ

Alle im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch häufig gestellten Fragen sind auch unter nachstehendem Link bzw. QR-Code zu finden:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/grundlagen-ganztagsschule/rechtsanspruch-auf-ganztagsschule-fuer-kinder-im-grundschulalter/ra-test-2

Aufsatz 2

Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB) in der Praxis

Ergänzend zum neuen Erlass steht den niedersächsischen Schulen ein umfangreiches, zielgruppen- und praxisorientiertes Themenportal auf dem Niedersächsischen Bildungsportal zur Verfügung.

Die Beherrschung der Bildungssprache ist eine Voraussetzung für den Bildungserfolg und für gesellschaftliche Teilhabe. Deshalb besteht eine Kernaufgabe der Schule darin, allen Schülerinnen und Schülern den Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen durch Sprachbildung und gezielte Sprachförderung zu ermöglichen.

Unter Sprachbildung werden Maßnahmen zur Förderung von Deutsch als Bildungssprache (DaB) verstanden, die sich an alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe richten.

Sprachbildung ist Aufgabe aller Lehrkräfte in allen Unterrichtsfächern an allen Schulformen: Damit ist jeder Unterricht immer auch sprachbildender Unterricht!

Sprachförderung hingegen ist Teil der Sprachbildung und soll gezielte Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer sprachlichen Entwicklung Unterstützung benötigen, umsetzen. Im Fokus stehen hier (neu) zugewanderte Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können und die daher eine zusätzliche Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache benötigen: die DaZ-Förderung.

Mit Inkrafttreten des neuen Erlasses Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB) am 1.12.2023 wird die Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache sowie die Stärkung der Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch umfassend neu geregelt. Der vorliegende Erlass, der das Ergebnis intensiver Beratungen einer Fachkommission ist, dient der, Weiterentwicklung des RdErl. d. MK Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache v. 1.7.2014, geändert durch RdErl. v. 4.11.2019:

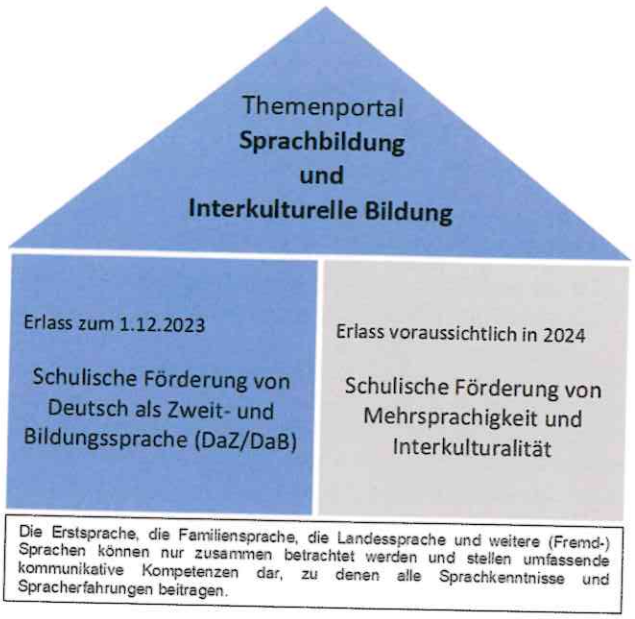

Bei der Erlassnovellierung war es wichtig, aus dem umfangreichen, ausgelaufenen Erlass zwei neue und prägnante Erlasse für die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zu schaffen, die sich jeweils gezielt den Themenbereichen der Sprachförderung und Mehrsprachigkeit widmen.

Eckdaten des neuen Erlasses Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB) – Fokus allgemein bildende Schulen

Die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache ist und bleibt ein wichtiger bildungspolitischer Schwerpunkt in Niedersachsen, um den (neu) zugewanderten Kindern und Jugendlichen bestmögliche Chancen auf Bildungserfolg und Teilhabe zu eröffnen. Eine Schlüsselrolle kommt dabei dem Erwerb der deutschen Sprache zu, der nur durch Integration dauerhaft gelingen kann.

Besonderheiten des neuen Erlasses – bezogen auf die allgemein bildenden Schulen:

- Die schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache wird im neuen Erlass ohne eingeschränkte Zielgruppe geregelt.
- Besondere Bedeutung kommt der durchgängigen Sprachbildung und der Verantwortung jeder Lehrkraft für die Sprachbildung zu.
- Das Kurssystem dieses Erlasses orientiert sich am jeweils diagnostizierten Sprachstand einer Schülerin oder eines Schülers (Niveaustufe) und nicht wie bisher an der Verweildauer eines Kindes oder Jugendlichen im deutschen Bildungssystem.
- Eine jährlich verpflichtende Diagnostik kann zu einer deutlichen Qualitätssteigerung des Sprachförderunterrichts führen. Der Erlass basiert auf sprachintensiven Maßnahmen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler – verbunden mit einer für den Zweitspracherwerb unabdingbaren Integration von Anfang an.
- Neben dem Sprachförderunterricht in DaZ sichert der Erlass den Fachunterricht in der Stammklasse von Anfang an.